



Pressemitteilung

Elmshorn, 27.01.2026

Erinnerung: Räumen von Bushaltestellen ist Anliegerpflicht

Die Stadt Elmshorn erinnert daran, dass Bushaltestellen von den jeweils angrenzenden Grundstückseigentümer*innen von Schnee und Eis befreit werden müssen. So ist es in der Straßenreinigungssatzung der Stadt Elmshorn geregelt. Das Ein- und Aussteigen in den Bus muss demnach gefahrlos möglich sein.

Generell sind Eigentümer*innen, Erbbau- und Nießbrauchsberechtigte eines Grundstücks verpflichtet, Flächen auf den öffentlichen Wegen, die an ihr Grundstück grenzen und von Fußgänger*innen genutzt werden, im Winter von Schnee und Eis zu befreien. Der Winterdienst ist werktags bis spätestens 7.30 Uhr und sonn- und feiertags bis 8.30 Uhr zu erledigen. Während des Tages sind Schnee und Eis unverzüglich nach Ende des Schneefalls oder nach Entstehen der Glätte so oft wie erforderlich zu beseitigen. Die Räum- und Streupflicht endet um 20 Uhr.

Kann der Winterdienst aufgrund von körperlichen Einschränkungen, Berufstätigkeit, Urlaub und ähnlichen Gründen nicht oder nur unzureichend ausgeführt werden, ist sicherzustellen, dass andere gegebenenfalls auf eigene Kosten diese Aufgabe übernehmen.

Geh- und Radwege sind jeweils in einer Breite von mindestens 1,50 Meter freizuhalten. Schnee und Eis sind auf dem an das Grundstück angrenzenden Teil des Gehweges zu lagern oder ganz zu entfernen. In Fußgängerzonen und dort, wo kein Gehweg vorhanden ist, ist ein begehbare Seitenstreifen auf der Fahrbahn zu räumen. Insbesondere sind die Rinnsteine, Gullys und Hydranten freizuhalten. An



Eckgrundstücken und bei Straßenübergängen vor dem Grundstück ist der Überweg bis zur Straßenmitte freizuhalten.

Anlage: Flyer zum Winterdienst

Kontaktperson im Fachamt
Frau Derboven
Betriebshof der Stadt Elmshorn
T +49 (0) 4121 / 231 – 764